

HEIME

Unterschied zwischen Pflegebedürftigkeit und Heimbetreuungsbedürftigkeit

Ministerium bestätigt Ausnahmen von der Regel

Seit der Umsetzung der Pflegereform müssen sich viele Einrichtungen mit dem Problem auseinandersetzen, dass unterhalb des Pflegegrades 2 keine Sozialhilfe gezahlt wird. Für bestimmte Fälle gilt hier jedoch eine Ausnahme, die nun auch offiziell bestätigt wurde.

Von Christian Henning

Kiel // Das Problem beginnt beim Einstufungsprozess. Bevor ein Patient zum Beispiel aus der Krankenhausversorgung kommend in eine Pflegeeinrichtung verlegt werden kann, erfolgt vorher eine sogenannte Schnelleinstufung durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK). Der MDK nimmt hier eine Schnelleinstufung nach Aktenlage vor. Damit die Pflegekasse und der Träger der Sozialhilfe Zahlungen übernehmen, muss mindestens der Pflegegrad 2 bestätigt werden.

Sofern dann in der Pflegeeinrichtung eine gute pflegerische und therapeutische Versorgung erfolgt, kann es sein, dass im Falle der Begutachtung durch den MDK vor Ort eine nachhaltige Stabilisierung stattgefunden hat und somit der Pflegegrad 2 aberkannt wird, bzw. nicht die erforderlichen Punkte erreicht werden.

Dies kann auch passieren, sofern eine ganz normale Einstufung durch den MDK im Rahmen einer Begutachtung des Betroffenen vor Ort erfolgt ist, aber eine Wiederholungsprüfung empfohlen wurde. Sofern dann im Rahmen der Wiederholungsprüfung eine signifikante Stabilisierung

bestätigt wird, kann hierdurch ebenfalls der Pflegegrad 2 entfallen.

Der Super-Gau wäre damit eingetreten: Hat der MDK den Pflegegrad 1 festgestellt, so ist dies gemäß § 62 a SGB XII für den Träger der Sozialhilfe bindend. Dieses Problem haben bereits viele Einrichtungen. Eine gute pflegerische und therapeutische Versorgung wird damit gleichsam „belohnt“, indem der Pflegegrad aberkannt und damit die Leistungsnorm „Hilfe zur Pflege“ im Rahmen des SGB XII nicht mehr greift. Ferner stellt in diesem Fall die Pflegekasse die Zahlungen ein.

Die Konsequenz daraus ist, dass Pflegeeinrichtungen Betroffene zum Teil nicht mehr über eine Schnelleinstufung aufnehmen, da hier das Risiko der möglichen zeitaufwändigen Anerkennung gesehen wird. Zum Teil werden Bewohner nicht aufgenommen, bei denen die erreichte Punktzahl sich im Grenzbereich der Schwelle des Pflegegrades 2 befindet und gegebenenfalls eine weitere Stabilisierung zu erwarten ist.

Es stellt sich hier die Frage, ob es Möglichkeiten der Kostenübernahme gegenüber dem Träger der Sozialhilfe unterhalb des Pflegegrades 2 gibt. Unterhalb des Pflegegrades 2 entfällt



Viele Fragen, eine Antwort: Das Bundesgesundheitsministerium hat bestätigt, dass es für bestimmte Bewohnergruppen, die von der Problematik betroffen sind, Ausnahmen geben kann. Sie haben weiterhin Anspruch auf Sozialhilfe.

Foto: fotonek / fotolia

zwar der Anspruch auf stationäre Leistungen über die Norm „Hilfe zur Pflege“. Dies schließt jedoch nicht aus, dass im Falle einer sogenannten Heimbetreuungsbedürftigkeit ein anderer sozialrechtlicher Hilfebedarf besteht, der dann nach anderen Vorschriften des SGB XII gedeckt werden kann. Dies kann z.B. über „Hilfe zur Weiterführung des Haushalts“ gem. § 70 SGB XII erfolgen oder „Hilfe in sonstigen Lebenslagen“ gem. § 73 SGB XII.

In diesem Zusammenhang ist der Begriff der Heimbetreuungsbedürftigkeit nicht mit dem Begriff der Pflegebedürftigkeit gleichzusetzen. Hier besteht die Möglichkeit bei Bewohnern, die z.B. der geschlossenen Unterbringung bedürfen, von denen also ein nachhaltiges Selbstgefährdungspotenzial ausgeht, eine weitere Kostenübernahme zu erhalten, sofern der Pflegegrad 2 entfällt. In einem solchen Fall würde dann der Kostenträger Leistungen nach dem Pflegegrad 1 über eine der oben genannten Normen erstatten können. Ein weiterer denkbare Fall wäre, sofern von einem Betroffenen eine nachhaltige Verwahrlosungstendenz, verbunden mit einer Obdachlosigkeit ausgeht.

Bundesgesundheitsministerium äußert sich zur Problematik

Der Autor hat bezüglich der besonderen Konstellation einer geschlossenen Unterbringung und dem Wegfall des Pflegegrades 2 beim Bundesministerium für Gesundheit eine Anfrage veranlasst, wie in solchen Fällen zu verfahren wäre. In der Anfrage wurde auch geschildert, dass insbesondere ein Auszug des Betroffenen im Falle einer geschlossenen Unterbringung wegen des Unterbringungsbeschlusses gem. § 1906 BGB nicht möglich wäre, parallel wurde der Träger der Sozialhilfe über die Leistungsnorm „Hilfe zur Pflege“ nicht mehr zahlen und die Pflegekasse gleichfalls die Zahlungen einstellen.

Hierzu teilte das Bundesministerium für Gesundheit in einer Stellungnahme mit, dass im Wege einer Einzelfallprüfung die Kostenübernahme über die oben genannten Normen gem. §§ 70 und 73 des SGB XII erfolgen könne. Damit bestätigt das Ministerium die Möglichkeit der Kostenübernahme im Falle der Unterbringung von Bewohnern in Pflegeheimen, die zwar nicht den Pflege-

grad 2 erreichen, bei denen aber eine Heimbetreuungsbedürftigkeit besteht.

Hier heißt es in der Stellungnahme des Ministeriums: „Der Begriff der „Heimbetreuungsbedürftigkeit“ ist nicht mit dem Begriff der „Pflegebedürftigkeit“ gleichzusetzen. Heimbetreuungsbedürftig ist derjenige, der nach seiner körperlichen oder seelischen Beschaffenheit oder weil er mittellos ist, der Hilfe durch andere bedarf und für den eine Versorgung in einer stationären Einrichtung zweckmäßig ist. Das Vorliegen der Pflegebedürftigkeit ist nicht Voraussetzung. Ob die Voraussetzungen für einen anderen sozialrechtlichen Anspruch (gemeint sind die oben genannten Normen) erfüllt sind, werden die Träger der Sozialhilfe jeweils im Einzelfall zu prüfen haben.“

■ Der Autor ist Geschäftsführender Gesellschafter der Mederius GmbH sowie Rechtsanwalt, Insolvenzverwalter und Dozent. Kontakt: c.henning@mederius.de

WAS BEDEUTET DAS NUN?

Das Ganze darf man sich nicht als „Selbstgänger“ vorstellen. Wer sich als Einrichtung mit dieser Problematik auseinandersetzen muss, wird zumindest relativ lange auf die Kostenübernahme und die ersten Geld eingänge warten, da der Träger der Sozialhilfe eine umfangreiche und zeitaufwendige Prüfprozedere vollziehen muss. Hier wird es dann essentiell darum gehen, welchen konkreten Hilfe- und Unterstützungsbedarf der Bewohner hat, welche Alternativen es gibt oder ob die Heimbetreuungsbedürftigkeit tatsächlich besteht usw. Jedenfalls ist dies ein gangbarer Weg, im Zweifel nicht auf den Kosten sitzen zu bleiben.

Zuzahlung zur Sozialhilfe

Gröhe will Kinder von Heimbewohnern finanziell entlasten

Berlin // Bundesgesundheitsminister Hermann Gröhe (CDU) will im Fall eines Wahlsiegs der Union die Kinder pflegebedürftiger Eltern bei Zuzahlungen für eine Heimunterbringung entlasten. „Wenn Pflegeversicherung und Rente nicht ausreichen, um die Kosten einer Heimunterbringung zu tragen, dann muss es klare Grenzen geben, in welchem Umfang das Sozialamt Geld von den Kindern fordern darf“, sagte Gröhe der in Düsseldorf erscheinenden „Rheinischen Post“. „Wir wollen Kinder mit einem Brutto-Jahreseinkommen von bis zu 100 000 Euro vom Zugriff des Sozialamts freistellen und sie vor Überforderung schützen“, erklärte der Minister. Gleichzeitig gelte, dass ältere Menschen kein schlechtes Gewis-



Hermann Gröhe

Foto: BMG / Jochen Zick

sen gegenüber ihren Kindern haben sollten, wenn sie fürs Alter gespartes dann auch tatsächlich einsetzen. Der Vorstand der Deutschen Stiftung Patientenschutz Eugen Brysch

erklärte dazu: „Der Vorschlag von Bundesgesundheitsminister Gröhe ist reine Symbolpolitik. Die Angst der Alten ist zumeist grundlos, dass die Kinder später für ihre Pflege zahlen. Schließlich tragen die Kommunen und damit die Steuerzahler den allergrößten Teil der 3,8 Milliarden Euro für die Hilfe zur Pflege. Für nicht mal zwei Prozent und damit 70 Millionen Euro dieser Ausgaben werden die Angehörigen herangezogen.“ Gröhe sollte vielmehr dafür sorgen, dass Pflegebedürftige nicht in die Armutssfalle rutschten und machte erneut auf seine Forderung aufmerksam, auch in der stationären Pflege die Behandlungspflege von der Krankenkasse übernehmen zu lassen. (dpa)

Entfesselungspaket für Nordrhein-Westfalen

Verband fordert Vertrauensschutz

Düsseldorf // Der Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste (bpa) kritisiert das Entfesselungspaket der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen, das das Chaos um die Investitionskosten verringern soll (siehe CAREkonkret 37/2017). Dem Verband fehlt eine Regelung zum Vertrauensschutz für Pflegeeinrichtungen bei der Anrechnung von laufenden Mietverträgen. Diesen fordert der bpa, weil viele Pflegeeinrichtungen in NRW teils jahrzehntelange Mietverträge mit den Gebäudeeigentümern abgeschlossen haben. „Wer die Entwicklung der Pflege entfesseln will, muss den Betrieben Planungssicherheit geben und sie so zu Investitionen und weiterem Wachstum ermutigen“, sagt der nordrhein-westfälische bpa-Lan-

desvorsitzende Christof Beckmann. „Derzeit müssen die Unternehmen Angst haben, dass sie künftig deutlich weniger Investitionskosten erstattet bekommen sollen, obwohl sie an lange Mietverträge gebunden sind, deren Miethöhe auch von den Sozialhilfeträgern anerkannt waren.“ Viele vor allem private Pflegeanbieter mit langfristigen Mietvertragsverhältnissen sind in ihrer Existenz bedroht, so lange es keinen wirklichen Vertrauensschutz gibt, warnt Beckmann. So bleibe die Investitionsbereitschaft in der Pflege weiterhin gehemmt und auch die teils noch notwendigen Modernisierungsmaßnahmen zur Erreichung der vorgeschriebenen Einzelzimmerquote im Jahr 2018 würden eher behindert als befördert. (ck)